



HALLE ★ *Die Stadt*

Antrag

Nummer: III/2002/02803
Datum: 11.10.2002

Wiedervorlage:
Aktz.:
Bezug-Nr.:
Abteilung/Amt/Fraktion: FB Recht

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben (Vergabeausschuss)	10.10.2002	nichtöffentl. vorberatend	x		
Stadtrat	20.11.2002	nichtöffentl. beschließend			

Betreff: Antrag des Vergabeausschusses zur Änderung der Hauptsatzung, der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) sowie der Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Beschlussempfehlung des Vergabeausschusses an den Stadtrat:

Die Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) wird im Punkt I. 3 „Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach VOB, VOL und HOAI (Vergabeausschuss) wie folgt geändert:

1. die Zuständigkeit des Vergabeausschusses wird auf die VOF erweitert,
2. die Verwaltung informiert den Vergabeausschuss halbjährlich über alle Vergaben von Gutachten,
3. der Vergabeausschuss erhält Empfehlungsrechte an den Stadtrat für städtische Vergaben (Gutachten) nach VOF ab 100.000,00 €,
4. der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über städtische Vergaben (Gutachten) nach VOF ab 5.000,00 €.

Andreas Strauch
Vorsitzender des Ausschusses
für städtische Bauangelegenheiten
und Vergaben



HALLE ★ Die Stadt

Stellungnahme

Nummer: III/2002/02803
Datum: 13.11.2002

Wiedervorlage:
Aktz.:
Bezug-Nr.:
Abteilung/Amt/Fraktion: FB Recht

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben (Vergabeausschuss)	10.10.2002	nichtöffentl. vorberatend	x		
Stadtrat	20.11.2002	nichtöffentl. beschließend			

Betreff: Antrag des Vergabeausschusses zur Änderung der Hauptsatzung, der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) sowie der Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Beschlussempfehlung des Vergabeausschusses an den Stadtrat:

Die Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) wird im Punkt I. 3 „Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach VOB, VOL und HOAI (Vergabeausschuss) wie folgt geändert:

5. die Zuständigkeit des Vergabeausschusses wird auf die VOF erweitert,
6. die Verwaltung informiert den Vergabeausschuss halbjährlich über alle Vergaben von Gutachten,
7. der Vergabeausschuss erhält Empfehlungsrechte an den Stadtrat für städtische Vergaben (Gutachten) nach VOF ab 100.000,00 €,
8. der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über städtische Vergaben (Gutachten) nach VOF ab 5.000,00 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) nicht

ausreichend ist, sondern dass vor einer Änderung der Zuständigkeitsordnung eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich ist.

Grundsätzlich begrüßt die Verwaltung, dass aus Klarstellungsgründen auch die VOF in der Hauptsatzung bzw. Zuständigkeitsordnung aufgeführt wird.

Seitens der Verwaltung wird allerdings insoweit vorgeschlagen, die bisher für die HOAI geltende Wertgrenze auch für Vergaben nicht näher beschreibbarer freiberuflicher Leistungen anzuwenden. Eine Differenzierung zwischen Leistungen nach der HOAI und sonstigen nicht näher beschreibbaren freiberuflichen Leistungen ist nach Auffassung der Verwaltung nicht angezeigt, da beide Bereiche bei Überschreitung des Schwellenwertes der VOF unterliegen.

Die vom Vergabeausschuss vorgeschlagene Regelung, wonach die Oberbürgermeisterin lediglich über die Vergabe von Gutachten nach VOF bis 5.000,00 EUR entscheiden darf, ist aus Sicht der Verwaltung unpraktikabel. Die Verwaltung wäre bei Einführung der vom Vergabeausschuss vorgeschlagenen Regelung nicht mehr in der Lage, flexibel auf sich plötzlich ergebende Problemstellungen, die die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme erfordern, zu reagieren.

Darüber hinaus dürfte die vom Vergabeausschuss vorgeschlagene Regelung wegen eines Verstoßes gegen § 63 Abs. 1 S. 2 GO LSA rechtswidrig sein. Nach dieser Vorschrift erledigt der Oberbürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. Unter Geschäfte der laufenden Verwaltung sind dabei solche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu verstehen, die weder grundsätzlich noch für den Gemeindehaushalt in der betreffenden Gemeinde wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit eine erhebliche Rolle spielen, sondern zu den normalerweise anfallenden Verwaltungsgeschäften dieser Gemeinde gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Gleisen erfolgt. Dabei ist die Situation in jeder Gemeinde anders, so dass im Einzelfall zu prüfen ist, was in den betreffenden Bereich fällt. Dies ist abhängig vom Aufgabenumfang, den anfallenden Verwaltungstätigkeiten, der Leistungsfähigkeit und vom Haushaltsvolumen der jeweiligen Gemeinde, aber auch von den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Auswirkungen. Bei einer Gemeinde wie der kreisfreien Stadt Halle (Saale) ist aus rechtlichen Gründen davon auszugehen, dass die Vergabe von Leistungen nach der VOF bzw. HOAI mindestens bis zu einem Volumen von 100.000,00 EUR zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört, die einer Beschlussfassung durch den Stadtrat nicht zugänglich sind.

Beispielhaft wird darauf verwiesen, dass in der Stadt Naumburg, die von ihrer Größe und vom Haushaltsvolumen mit der Stadt Halle (Saale) nicht vergleichbar ist, die Zuständigkeit des Vergabeausschusses gemäß § 6 der Hauptsatzung bei 50.000,00 EUR beginnt und Vergaben unter 50.000,00 EUR Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die allein der Oberbürgermeister zuständig ist, darstellen (§ 6 und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Naumburg vom 18.02.2002 sind in Kopie beigefügt). Im Bereich der Stadt Dessau, die auch aufgrund ihrer Größe und ihres Haushaltsvolumens mit der Stadt Halle (Saale) nicht direkt vergleichbar ist, beginnt die Zuständigkeit des Hauptausschusses für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß § 5 der Hauptsatzung bei 400.000,00 DM im Einzelfall, dementsprechend regelt § 10 der Hauptsatzung der Stadt Dessau, dass die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 400.000,00 DM ein Geschäft der laufenden Verwaltung, das durch den Oberbürgermeister eigenverantwortlich zu erledigen ist, darstellt (§ 5 und 10 der Hauptsatzung der Stadt Dessau vom 06.10.1994, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 14.11.2001 sind in Kopie beigefügt).

Allein diese Beispiele zeigen nachhaltig, dass zumindest bei Vergaben von nicht näher beschreibbaren freiberuflichen Leistungen bzw. nach der HOAI bis zu einem Betrag von 100.000,00 EUR angesichts der Größe und des Haushaltsvolumens der Stadt Halle (Saale) ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegen dürfte, für das allein die Oberbürgermeisterin zuständig ist.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Hauptsatzung zwingend im öffentlichen Teil des Stadtrates zu behandeln sein dürfte.

Dieter Funke
Beigeordneter
Zentraler Service